

Verordnung des WBF über die Produktion und das Inverkehrbringen von Vermehrungsmaterial von Reben (Rebenpflanzgutverordnung des WBF)

vom 2. November 2006 (Stand am 1. Januar 2013)

*Das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)*¹,
gestützt auf die Artikel 9 Absätze 1 und 2, 11 Absatz 2, 12 Absatz 3, 13,
14 Absatz 2, 15, 17 Absatz 6, 20 und 21 Absatz 1
der Vermehrungsmaterial-Verordnung vom 7. Dezember 1998^{2,3}
verordnet:

1. Abschnitt: Geltungsbereich

Art. 1

Diese Verordnung regelt die Produktion und das Inverkehrbringen von vegetativem Vermehrungsmaterial von zur Traubenproduktion bestimmten Reben.

2. Abschnitt: Definitionen

Art. 2 Reben, Klon

¹ Als Reben gelten Pflanzen der Gattung *Vitis* (L.), die zur Produktion von Trauben oder zur Verwendung als Vermehrungsmaterial für solche Pflanzen bestimmt sind.

² Als Klon gilt eine vegetative Nachkommenschaft einer Sorte, die einer aufgrund der Sortenidentität, ihrer phänotypischen Merkmale und ihres Gesundheitszustands ausgewählten Rebe entspricht.

Art. 3 Vermehrungsmaterial

¹ Als Vermehrungsmaterial gelten Teile von Reben und Pflanzgut.

² Als Teile von Reben gelten:

- a. Ruten: einjährige Triebe;

AS 2006 5193

¹ Die Bezeichnung der Verwaltungseinheit wurde in Anwendung von Art. 16 Abs. 3 der Publikationsverordnung vom 17. Nov. 2004 (SR 170.512.1) auf den 1. Jan. 2013 angepasst. Die Anpassung wurde im ganzen Text vorgenommen.

² SR 916.151

³ Fassung gemäss Ziff. I der V des WBF vom 23. Mai 2012, in Kraft seit 1. Juli 2012 (AS 2012 3441).

- b. grüne Triebe: nicht verholzte Triebe;
 - c. veredlungsfähige Unterlagsreben: Teilstücke von Ruten oder von grünen Trieben der Rebe, die bei der Herstellung von Pfropfreben zur Bildung der unterirdischen Teile bestimmt sind;
 - d. Edelreiser: Teilstücke von Ruten oder von grünen Trieben der Rebe, die bei der Herstellung von Pfropfreben und bei der Standortveredelung zur Bildung der oberirdischen Teile bestimmt sind;
 - e. Blindholz: Teilstücke von Ruten oder von grünen Trieben der Rebe, die zur Produktion von Wurzelreben bestimmt sind.
- ³ Als Pflanzgut gelten:
- a. Wurzelreben: bewurzelte, nicht gepfropfte Teilstücke von Ruten oder von grünen Trieben der Rebe, die für die wurzelechte Pflanzung oder für die Verwendung als Unterlage bei einer Pfropfung bestimmt sind;
 - b. Pfropfreben: durch Pfropfung miteinander verbundene Teilstücke von Ruten oder von grünen Trieben der Rebe, deren unterirdischer Teil bewurzelt ist.

Art. 4 Bestand, Mutterrebenbestand, Rebschule⁴

¹ Als Bestand gilt eine Vermehrungsparzelle und das darauf wachsende Vermehrungsmaterial.

² Als Mutterrebenbestand gilt ein Bestand von Reben, der zur Produktion von Teilen von Reben bestimmt ist.⁵

³ Als Rebschule gilt ein Bestand von Reben, der zur Produktion von Pflanzgut bestimmt ist.⁶

Art. 5 Nuklearstock

Als Nuklearstock gilt der Ort, an dem die kleinste verwendete Einheit einer zur Anerkennung zugelassenen Sorte oder eines zur Anerkennung zugelassenen Klons aufbewahrt wird.

Art. 6 Anerkanntes Vermehrungsmaterial

¹ Als anerkanntes Vermehrungsmaterial gilt Vorstufenmaterial, Basismaterial und zertifiziertes Material.

² Als Vorstufenmaterial gilt Vermehrungsmaterial, das:

- a. unmittelbar vegetativ aus im Nuklearstock vorhandenem Material gewonnen worden ist;

⁴ Fassung gemäss Ziff. I der V des WBF vom 23. Mai 2012, in Kraft seit 1. Juli 2012 (AS 2012 3441).

⁵ Fassung gemäss Ziff. I der V des WBF vom 23. Mai 2012, in Kraft seit 1. Juli 2012 (AS 2012 3441).

⁶ Fassung gemäss Ziff. I der V des WBF vom 23. Mai 2012, in Kraft seit 1. Juli 2012 (AS 2012 3441).

- b. von einer offiziellen Stelle nach allgemein anerkannten Verfahren im Hinblick auf die Erhaltung der Echtheit der Sorte und gegebenenfalls des Klons sowie auf die Verhütung von Krankheiten gewonnen worden ist;
 - c. zur Produktion von Basismaterial oder zertifiziertem Material bestimmt ist;
 - d. die Voraussetzungen der Anhänge 1 und 2 für Vorstufenmaterial erfüllt; und
 - e. nach den Regeln dieser Verordnung produziert und anerkannt worden ist.
- ³ Als Basismaterial gilt Vermehrungsmaterial, das:
- a. unmittelbar vegetativ aus Vorstufenmaterial gewonnen worden ist;
 - b. unter Verantwortung des Züchters oder der Züchterin nach allgemein anerkannten Verfahren im Hinblick auf die Erhaltung der Echtheit der Sorte und gegebenenfalls des Klons sowie auf die Verhütung von Krankheiten gewonnen worden ist;
 - c. zur Produktion von zertifiziertem Material bestimmt ist;
 - d. die Voraussetzungen der Anhänge 1 und 2 für Basismaterial erfüllt; und
 - e. nach den Regeln dieser Verordnung produziert und anerkannt worden ist.
- ⁴ Als zertifiziertes Material gilt Vermehrungsmaterial, das:
- a. unmittelbar von Basismaterial oder Vorstufenmaterial stammt;
 - b. bestimmt ist:
 - 1. zur Produktion von Pflanzgut oder von Pflanzenteilen, die zur Traubenproduktion dienen, oder
 - 2. zur Produktion von Trauben;
 - c. die Voraussetzungen der Anhänge 1 und 2 für zertifiziertes Material erfüllt; und
 - d. nach den Regeln dieser Verordnung produziert und anerkannt worden ist.

Art. 7 Standardmaterial

Als Standardmaterial gilt Vermehrungsmaterial, das:

- a. sortenecht und sortenrein ist;
- b. bestimmt ist:
 - 1. zur Produktion von Pflanzgut oder von Pflanzenteilen, die zur Traubenproduktion dienen, oder
 - 2. zur Produktion von Trauben;
- c. die Voraussetzungen der Anhänge 1 und 2 für Standardmaterial erfüllt; und
- d. nach den Regeln dieser Verordnung produziert worden ist.

3. Abschnitt: Rebsortenliste

Art. 8 Grundsatz

¹ Das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) erlässt die Liste der Rebsorten, deren Material zur Anerkennung zugelassen ist, und der Rebsorten, deren Material zur Produktion von Standardmaterial zugelassen ist (Rebsortenliste).⁷

² Die zur Anerkennung zugelassenen Klone werden in der Rebsortenliste unter der betreffenden Sorte aufgeführt.

³ Das BLW⁸ führt für alle in der Rebsortenliste aufgeführten Sorten ein Verzeichnis über die wichtigsten morphologischen und physiologischen Unterscheidungsmerkmale.

⁴ Ist bekannt, dass Vermehrungsmaterial einer Sorte in einem anderen Land unter einer anderen Bezeichnung im Verkehr ist, so wird auch diese Bezeichnung in der Rebsortenliste angegeben.

⁵ Die Bezeichnung einer Sorte muss den Anforderungen nach Artikel 12 des Sortenschutzgesetzes vom 20. März 1975⁹ genügen. Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung nicht geschützten Sorten werden mit der Bezeichnung benannt, die in der Rebsortenliste aufgeführt ist.¹⁰

Art. 9 Aufnahmebedingungen

¹ Eine Sorte wird vom BLW als anerkannte Sorte in die Rebsortenliste aufgenommen, wenn:

- a. sie auf ihre Unterscheidbarkeit, Beständigkeit und Homogenität geprüft worden ist und von ihr eine offizielle Beschreibung besteht;
- b. die Erhaltungszüchtung unter der Verantwortung des Züchters oder der Züchterin oder dessen oder deren Vertretung erfolgt; und
- c. sie gemäss international anerkannten Methoden, insbesondere jenen der Pflanzenschutzorganisation Europas und der Mittelmeerländer (EPPO), vom BLW auf ihre Befallsfreiheit von den im Anhang 1 genannten Schadorganismen geprüft wurde.

² Ein Klon einer nach Absatz 1 aufgenommenen Sorte wird vom BLW in die Rebsortenliste aufgenommen, wenn die Anforderungen nach Absatz 1 Buchstaben b und c erfüllt sind.

⁷ Fassung gemäss Ziff. I der V des WBF vom 23. Mai 2012, in Kraft seit 1. Juli 2012 (AS 2012 3441).

⁸ Ausdruck gemäss Ziff. I der V des WBF vom 23. Mai 2012, in Kraft seit 1. Juli 2012 (AS 2012 3441). Diese Änd. wurde im ganzen Erlass berücksichtigt.

⁹ SR 232.16

¹⁰ Fassung gemäss Ziff. I der V des WBF vom 23. Mai 2012, in Kraft seit 1. Juli 2012 (AS 2012 3441).

³ Das BLW nimmt Sorten oder Klone in die Rebsortenliste auf, deren Befallsfreiheit mit den Methoden nach Absatz 1 Buchstabe c von einer amtlichen ausländischen Stelle überprüft wurde, sofern deren Methoden als gleichwertig anerkannt sind.

⁴ Eine Sorte wird vom BLW als zur Produktion von Standardmaterial zugelassene Sorte in die Rebsortenliste aufgenommen, wenn:

- a. sie auf ihre Unterscheidbarkeit, Beständigkeit und Homogenität geprüft worden ist und von ihr eine offizielle Beschreibung besteht;
- b. die Erhaltungszüchtung unter der Verantwortung des Züchters oder der Züchterin oder dessen oder deren Vertretung erfolgt.

⁵ Die Prüfung der Rebsorten auf ihre Unterscheidbarkeit, Beständigkeit und Homogenität wird nach den Bestimmungen der Richtlinie 2004/29/EG der Kommission¹¹ durchgeführt. Bei den bereits am 31. Dezember 1971 in Verkehr gebrachten Rebsorten gilt als offizielle Beschreibung die Beschreibung in den offiziellen rebsortenkundlichen Publikationen.

⁶ Eine Sorte, deren offizielle Beschreibung in Vorbereitung ist, kann bis zum Abschluss der Beschreibung provisorisch in die Rebsortenliste aufgenommen werden, wenn sie die Bedingung nach Absatz 1 Buchstabe b erfüllt.

Art. 10 Erhaltungszüchtung

¹ Die Erhaltungszüchtung der in der Rebsortenliste aufgenommenen Sorten oder Klone muss durch eine vom BLW anerkannte Methode sichergestellt sein. Sie muss jederzeit durch das BLW kontrolliert werden können.

² Die Erhaltungszüchtung darf im Ausland durchgeführt werden, wenn die dortige Kontrolle als gleichwertig anerkannt ist.

Art. 11 Aufnahme gesuch

¹ Gesuche um Aufnahme in die Rebsortenliste sind vom Züchter oder der Züchterin oder dessen oder deren Vertretung beim BLW einzureichen. Gesuchsteller und Gesuchstellerinnen ohne Wohnsitz oder Sitz in der Schweiz müssen einen bevollmächtigten Verfahrensvertreter oder eine bevollmächtigte Verfahrensvertreterin in der Schweiz haben.¹²

² Der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin hat ein Gesuchsdossier nach den Anweisungen des BLW einzureichen.

³ Auf Gesuch einer Produzentengruppe oder einer Berufsorganisation kann das BLW eine Sorte in die Rebsortenliste aufnehmen, wenn die Sorte für den Weinbau ein besonderes Interesse darstellt und nicht nach dem Sortenschutzgesetz vom 20. März 1975¹³ geschützt ist.

¹¹ Richtlinie 2004/29/EG der Kommission vom 4. März 2004 zur Festlegung von Merkmalen und Mindestanforderungen für die Prüfung von Rebsorten, ABl. L 71 vom 10.3.2004, S. 22.

¹² Fassung gemäss Ziff. I der V des WBF vom 23. Mai 2012, in Kraft seit 1. Juli 2012 (AS 2012 3441).

¹³ SR 232.16

Art. 12 Streichung aus der Rebsortenliste

Eine Sorte oder ein Klon kann aus der Rebsortenliste gestrichen werden, wenn:

- a. die in Artikel 9 festgelegten Bedingungen nicht mehr erfüllt sind;
- b. beim Aufnahmesuch oder während des Aufnahmeverfahrens falsche oder irreführende Angaben gemacht worden sind;
- c. der Züchter oder die Züchterin oder seine oder ihre Vertretung die Streichung beantragt, ausser wenn eine Erhaltungszüchtung weiterhin gewährleistet bleibt;
- d. die Sorte unannehmbare Nebenwirkungen auf Mensch, Tier oder Umwelt hat;
- e. die Voraussetzungen für die Ergreifung der Vorsorgemassnahmen nach Artikel 148a Absatz 1 Landwirtschaftsgesetzes vom 29. April 1998¹⁴ erfüllt sind.

4. Abschnitt: Anerkennung von Vermehrungsmaterial**Art. 13** Anerkennung von Materialposten

¹ Ein Materialposten wird durch das BLW anerkannt, wenn:

- a.¹⁵ die betreffende Sorte und gegebenenfalls der betreffende Klon in der Rebsortenliste oder in einer als gleichwertig anerkannten Rebsortenliste als anerkennungsfähig aufgeführt ist;
- b. das Vermehrungsmaterial von einem zugelassenen Produzenten oder einer zugelassenen Produzentin produziert wurde;
- c. der Bestand, aus dem das Material stammt, registriert ist; und
- d. die Anforderungen nach Artikel 15 Absatz 1 erfüllt sind.

² Materialposten müssen für die Anerkennung beim BLW innerhalb der von ihm festgelegten Frist angemeldet werden.

Art. 14 Registrierung von Beständen

¹ Bestände werden vom BLW registriert, wenn die in Anhang 1 festgelegten Anforderungen erfüllt sind.

² Gesuche um Registrierung von Beständen sind beim BLW innerhalb der von ihm festgelegten Frist einzureichen.

³ Das BLW lässt die in Anhang 1 vorgesehenen Analysen von einem vom BLW anerkannten Labor durchführen.

¹⁴ SR 910.1

¹⁵ Fassung gemäss Ziff. I der V des WBF vom 23. Mai 2012, in Kraft seit 1. Juli 2012 (AS 2012 3441).

⁴ Das im Nuklearstock vorhandene Material muss unter Bedingungen gehalten werden, die:

- a. eine Kontaminierung durch die in Anhang 1 erwähnten Schadorganismen ausschliessen;
- b. den Fortbestand der Sorte oder des Klons durch Erhaltungszüchtung gewährleisten.

⁵ Das BLW kann in Abweichung von Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe b erlauben, dass Vorstufenmaterial durch einen zugelassenen Produzenten produziert wird; das BLW entscheidet über die Anforderungen bezüglich dieser Produktion.

Art. 15 Anforderung an die Materialposten

¹ Ein Materialposten darf nur aus vom gleichen Produzenten oder der gleichen Produzentin erzeugtem Vermehrungsmaterial der gleichen Kategorie und der gleichen Sorte oder gegebenenfalls des gleichen Klons bestehen und von einem einzigen Erntejahr stammen. Das Vermehrungsmaterial muss die Anforderungen nach Anhang 2 erfüllen.

² Das BLW kann die Vermehrung einer zusätzlichen Stufe von Basismaterial bewilligen, falls auf dem Markt nicht genügend Vermehrungsmaterial erhältlich ist. Es entscheidet über die entsprechenden Produktionsanforderungen.

5. Abschnitt: Produktion von Standardmaterial

Art. 16

Als Standardmaterial produziert werden darf nur Vermehrungsmaterial:

- a.¹⁶ einer Sorte, die in der Rebsortenliste oder in einer als gleichwertig anerkannten Rebsortenliste eingetragen ist;
- b. von Produzenten und Produzentinnen, die zur Produktion von Standardmaterial zugelassen sind;
- c. das in Parzellen produziert wird, welche die Anforderungen nach Anhang 1 erfüllen; und
- d. das die Anforderungen nach Anhang 2 erfüllt.

¹⁶ Fassung gemäss Ziff. I der V des WBF vom 23. Mai 2012, in Kraft seit 1. Juli 2012 (AS 2012 3441).

6. Abschnitt: Zulassung von Produzenten und Produzentinnen

Art. 17 Zulassungsverfahren

¹ Gesuche um Zulassung als Produzent oder Produzentin sind an das BLW zu richten; dieses erteilt die Zulassung und teilt jedem Produzenten und jeder Produzentin eine Nummer zu.

² Für die Produktion von anerkanntem Vermehrungsmaterial und die Produktion von Standardmaterial ist eine gesonderte Zulassung erforderlich. Produzenten und Produzentinnen, welche im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bereits im Rahmen des Pflanzenpasses zugelassen sind, gelten als zugelassene Produzenten und Produzentinnen von Standardmaterial.

Art. 18¹⁷ Pflichten der Produzenten und Produzentinnen

¹ Die zugelassenen Produzenten und Produzentinnen sind dafür verantwortlich, dass das von ihnen in den Verkehr gebrachte Material den Vorgaben dieser Verordnung entspricht.

² Sie sind verpflichtet, in ihren Vermehrungsparzellen visuelle Kontrollen zur Feststellung der in Anhang 1 genannten Schadorganismen durchzuführen, befallene Pflanzen zu entfernen und dies in ihren Aufzeichnungen über die Vermehrungsparzellen zu dokumentieren.

Art. 19 Aufhebung der Zulassung

Das BLW kann die Zulassung eines Produzenten oder einer Produzentin teilweise oder vollständig aufheben, wenn es feststellt, dass:

- a.¹⁸ die Bestände und die zugehörigen Dokumentationen nicht den Anforderungen dieser Verordnung entsprechend geführt werden;
- b. die Qualität des in Verkehr gebrachten Vermehrungsmaterials den Anforderungen dieser Verordnung nicht entspricht; oder
- c. die Pflichten nach Artikel 18 nicht erfüllt werden.

¹⁷ Fassung gemäss Ziff. I der V des WBF vom 23. Mai 2012, in Kraft seit 1. Juli 2012 (AS 2012 3441).

¹⁸ Fassung gemäss Ziff. I der V des WBF vom 23. Mai 2012, in Kraft seit 1. Juli 2012 (AS 2012 3441).

7. Abschnitt: Aufbereitung der Posten

Art. 20 Posten

Vermehrungsmaterial ist bei Produktion, Ernte, Verpackung, Lagerung und Beförderung in getrennten und einzeln beschrifteten Posten zu halten.

Art. 21 Verpackung, Verschluss, Etikettierung

¹ Der Produzent oder die Produzentin ist für die korrekte Verpackung, Verschliessung und Etikettierung verantwortlich.

² Die Verpackungen sind mit einem Verschlussystem zu verschliessen, das nicht wieder verwendbar ist oder das die Etikette integriert, damit der Verschluss oder die Etikette beim Öffnen beschädigt wird.

³ Die Anforderungen an die Verpackung von Vermehrungsmaterial sind in Anhang 3 definiert.

⁴ Die Zuteilung der Etiketten für anerkanntes Material an die Produzenten und Produzentinnen erfolgt gemäss den Weisungen des BLW entsprechend dem Produktionspotenzial, das bei der offiziellen Kontrolle festgestellt wurde.

⁵ Die Befestigung der Etiketten erfolgt gemäss den Weisungen des BLW unter der Verantwortung des Produzenten oder der Produzentin; die Etikette muss durch das Verschlussystem gesichert sein. Der Produzent oder der Produzentin muss über Verpackung und Etikettierung laufend Buch führen.

⁶ Die Verpackungen sind auf der Aussenseite mit einer den Anforderungen nach Anhang 4 entsprechenden offiziellen Etikette zu versehen.

⁷ Die Farbe der Etiketten ist:

- a. weiss mit einem violetten diagonalen Streifen für Vorstufenmaterial;
- b. weiss für Basismaterial;
- c. blau für zertifiziertes Material;
- d. dunkelgelb für Standardmaterial;
- e. braun für Material einer Kategorie mit weniger strengen Anforderungen.

⁸ Die Etiketten müssen vom Empfänger oder der Empfängerin des Vermehrungsmaterials während mindestens einem Jahr aufbewahrt und dem BLW auf Verlangen zur Verfügung gestellt werden.

⁹ Das BLW kann genehmigen, dass mehrere Posten von Pfropfbreben und Wurzelreben gleicher Eigenschaften mit jeweils nur einer Etikette versehen in Verkehr gebracht werden können. In diesem Fall müssen diese Posten so miteinander verbunden sein, dass bei einer Trennung die Verbindung verletzt wird und nicht wieder verwendet werden kann. Die Befestigung der Etikette wird durch diese Verbindung gesichert. Eine Wiederverschliessung ist nicht zulässig.

8. Abschnitt: Inverkehrbringen

Art. 22 Allgemeines

¹ Vermehrungsmaterial darf nur in Verkehr gebracht werden als:

- a. Vorstufenmaterial, Basismaterial oder zertifiziertes Material; oder
- b. Standardmaterial, sofern es nicht zur Verwendung als Unterlagsreben bestimmt ist.

^{1bis} Es darf mit der Angabe eines Klons nur in Verkehr gebracht werden, wenn es als Vorstufenmaterial, Basismaterial oder zertifiziertes Material anerkannt wurde.¹⁹

² Sofern es die phytosanitäre Qualität des Vermehrungsmaterials erfordert, kann das BLW die Behandlung mit Pflanzenschutzmitteln oder einem anderen wirksamen Verfahren gegen Krankheiten und Schädlinge verlangen, die durch dieses Material verbreitet werden.

³ Das BLW kann die Bewilligung erteilen, angemessene Mengen Vermehrungsmaterial in den Verkehr zu bringen, welches die Anforderungen nach Absatz 1 Buchstabe a nicht erfüllt, wenn das Material bestimmt ist für:

- a. Versuche oder wissenschaftliche Zwecke;
- b. Züchtungsvorhaben;
- c. Massnahmen zur Erhaltung der genetischen Vielfalt.

⁴ Das BLW kann in Abweichung von Absatz 1 das Inverkehrbringen von Vermehrungsmaterial bewilligen, das mit In-vitro-Vermehrungsverfahren produziert worden ist.

⁵ Das BLW kann in Abweichung von Artikel 21 das Inverkehrbringen von Kleinmengen zur Lieferung an den Endverbraucher oder die Endverbraucherin erlauben; es legt die entsprechenden Bestimmungen fest.

Art. 23²⁰

8a. Abschnitt:²¹ Einspracheverfahren

Art. 23a

Gegen Verfügungen, die gestützt auf diese Verordnung erlassen werden, kann innert zehn Tagen beim BLW Einsprache erhoben werden.

¹⁹ Eingefügt durch Ziff. I der V des WBF vom 23. Mai 2012, in Kraft seit 1. Juli 2012 (AS 2012 3441).

²⁰ Aufgehoben durch Ziff. I der V des WBF vom 23. Mai 2012, mit Wirkung seit 1. Juli 2012 (AS 2012 3441).

²¹ Eingefügt durch Ziff. I der V des WBF vom 23. Mai 2012, in Kraft seit 1. Juli 2012 (AS 2012 3441).

9. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Art. 24 Vollzug

Das BLW vollzieht diese Verordnung.

Art. 25²²

Art. 26 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

²² Aufgehoben durch Ziff. I der V des WBF vom 23. Mai 2012, mit Wirkung seit 1. Juli 2012 (AS **2012** 3441).

*Anhang I*²³
(Art. 6, 7, 14, 16 und 18)

Anforderungen an den Bestand

1 Anforderungen an die Vermehrungsparzellen

1.1 Bodenanforderungen

- a. Die Parzellen zur Produktion von Vorstufen- und Basismaterial sowie Mutterrebenbestände zur Produktion von zertifiziertem Material müssen frei sein von Nepoviren oder deren Vektoren, insbesondere von virenübertragenden Nematoden. Die Befallsfreiheit ist mit einem Indikator-test oder einer nematologischen Untersuchung oder durch die Beobachtung und nötigenfalls Untersuchung der alten Rebbestände nach den Vorschriften des BLW zu überprüfen.
- b. Rebschulparzellen zur Produktion von anerkanntem Material dürfen keine vom BLW festgelegten Vorkulturen enthalten; andernfalls werden sie nach dem unter Buchstabe a erwähnten Verfahren geprüft.

1.2 Anforderungen für die Anlage von Vermehrungsparzellen

- a. Rebschulen dürfen nicht in Ertragsweibergen oder Mutterrebenbeständen angelegt werden. Der Mindestabstand zu einem Ertragsweiberg oder Mutterrebenbestand muss drei Meter betragen.
- b. Das zur Produktion von anerkannten veredlungsfähigen Unterlagsreben, Edelreibern, Blindholz, Wurzelreben und Pfropfreben verwendete Vermehrungsmaterial muss in der entsprechenden Kategorie anerkannt sein. Das zur Produktion von Standardmaterial verwendete Material muss anerkanntes Material oder Standardmaterial sein.

²³ Fassung gemäss Ziff. II Abs. 1 der V des WBF vom 23. Mai 2012, in Kraft seit 1. Juli 2012 (AS 2012 3441).

2 Anforderungen an die Kultur

2.1 Anforderungen in Bezug auf die Sortenechtheit und die Sortenreinheit

Bei der Feldbesichtigung müssen der Kulturzustand der Vermehrungsfläche und der Entwicklungsstand des Bestandes eine ausreichende Überprüfung der Sortenechtheit und der Sortenreinheit und erforderlichenfalls eine Überprüfung des Klons sowie des Gesundheitszustands des Bestandes gestatten.

Der Bestand muss sortenecht und sortenrein sein und erforderlichenfalls dem Klon entsprechen.

2.2 Anforderungen in Bezug auf Schadorganismen

Das Vorhandensein von Schadorganismen, die den Wert des Vermehrungsmaterials beeinträchtigen, muss auf das geringstmögliche Mass beschränkt sein.

Unabhängig von der amtlichen Kontrolle muss mindestens eine amtliche Feldbesichtigung vor der ersten Ernte stattfinden; im Falle einer Beanstandung, deren Ursachen behoben werden können, ohne dass dadurch die Qualität des Vermehrungsmaterials beeinträchtigt wird, finden weitere Feldbesichtigungen statt.

2.2.1 Mutterrebenbestände von anerkanntem Material

Mutterrebenbestände zur Produktion von anerkanntem Material müssen frei sein von folgenden Schadorganismen:

- Erreger der Vergilbungskrankheit der Weinrebe: Grapevine flavescence do-rée phytoplasma, Grapevine bois noir phytoplasma;
- Komplex der Reisiskrankheit: Grapevine fanleaf virus (GFLV), Arabis mosaic virus (ArMV);
- Blattrollkrankheit: Grapevine leafroll-associated virus 1 (GLRaV-1), Grapevine leafroll-associated virus 2 (GLRaV-2), Grapevine leafroll-associated virus 3 (GLRaV-3);
- Grapevine fleck virus (GFkV) (nur bei Unterlagsreben).

Für den Nachweis der Befallsfreiheit der Mutterrebenbestände von der Vergilbungs-krankheit der Weinrebe wird das Kontrollregime im Rahmen des Pflanzenpasses nach Artikel 34 der Pflanzenschutzverordnung vom 27. Oktober 2010²⁴ (PSV) festgelegt. Für die übrigen Schadorganismen werden die Kontrollen in den unten aufgeführten Intervallen und nach den vom BLW festgelegten Verfahren durchgeführt. Befallene Pflanzen müssen aus dem Bestand entfernt werden. Die Gründe für die Fehlstellen, die durch die vorgenannten Schadorganismen oder durch andere

Einwirkungen verursacht worden sind, müssen in den Aufzeichnungen über die Mutterrebenbestände aufgeführt werden.

Mutterrebenbestand zur Produktion von:	Schadorganismen ¹			Erste Kontrolle (Jahre nach Installation)	Wiederholung der Kontrolle (in Jahren)	Max. Anteil Fehlstellen (in %)
	Reisig- krank- heit	Blattroll- krank- heit	GFkV			
	a)	b)	c)			
Vorstufenmaterial	I	I	I	1	5 ²	–
Basismaterial	A	A	–	3 ³	6	–
Zertifiziertes Vermehrungsmaterial	K	K	–	5 ⁴	10	5 ⁵

1 Kontrolle:
I = Pflanzengesundheitliche Tests aller Pflanzen mittels Indikatorverfahren
A = Pflanzengesundheitliche Tests aller Pflanzen mittels Analysemethoden
K = Pflanzengesundheitliche Tests durch stichprobenweise Prüfung mittels Kontrollverfahren ergänzt durch Analysemethoden

2 Bei der Wiederholung werden nur die Schadorganismen a) und b) mittels Analysemethoden überprüft

3 Die erste Kontrolle findet nach 6 Jahren statt, sofern nach der Installation jährlich eine visuelle Inspektion aller Pflanzen auf das Vorhandensein der Reisigkrankheit und der Blattrollkrankheit erfolgt

4 Die erste Kontrolle findet nach 10 Jahren statt, sofern nach der Installation jährlich eine visuelle Inspektion aller Pflanzen auf das Vorhandensein der Reisigkrankheit und der Blattrollkrankheit erfolgt

5 Verursacht durch Reisig- und Blattrollkrankheit

2.2.2 Mutterrebenbestände von Standardmaterial

Mutterrebenbestände zur Produktion von Standardmaterial müssen frei sein von folgenden Schadorganismen:

- Erreger der Vergilbungskrankheit der Weinrebe: Grapevine flavescence do-
rée phytoplasma, Grapevine bois noir phytoplasma;
- Komplex der Reisigkrankheit: Grapevine fanleaf virus (GFLV), Arabis mo-
saic virus (ArMV);
- Blattrollkrankheit: Grapevine leafroll-associated virus 1 (GLRaV-1), Grape-
vine leafroll-associated virus 2 (GLRaV-2), Grapevine leafroll-associated vi-
rus 3 (GLRaV-3).

Für den Nachweis der Befallsfreiheit werden die Mutterrebenbestände visuellen Kontrollen nach dem im Rahmen des Pflanzenpasses nach Artikel 34 PSV festgelegten Regime unterzogen. Die durch diese Schadorganismen befallenen Pflanzen müssen aus der Vermehrung entfernt werden. Der Anteil an den aus der Entfernung von Pflanzen wegen Befall durch die Reisigkrankheit oder die Blattrollkrankheit resultierenden Fehlstellen darf 10 Prozent nicht überschreiten. Die Gründe für die Fehlstellen, die durch die vorgenannten Schadorganismen oder durch andere Ein-

wirkungen verursacht worden sind, müssen in den Aufzeichnungen über die Mutterrebenbestände aufgeführt werden.

2.2.3 Rebschulen

Die Rebschulen müssen durch eine jährliche amtliche Feldbesichtigung, die sich auf visuelle Methoden gründet und erforderlichenfalls durch geeignete Tests oder eine zweite Feldbesichtigung gestützt wird, als frei von der Vergilbungskrankheit der Weinrebe, der Reisingkrankheit und der Blattrollkrankheit befunden werden.

Anhang 2²⁵
(Art. 6, 7, 15, 16 und 25)

Anforderungen an das Vermehrungsmaterial

1 Allgemeine Anforderungen

- a. Das Vermehrungsmaterial muss sortenecht und sortenrein sein und erforderlichenfalls dem Klon entsprechen; beim Inverkehrbringen von Standardmaterial ist eine Abweichung bis zu 1 % zulässig.
- b. Das Vermehrungsmaterial muss eine technische Mindestreinheit von 96 % haben. Als technische Unreinheit gilt:
 - Vermehrungsmaterial, das ganz oder teilweise verdorrt ist, selbst wenn es nach dem Vertrocknen in Wasser getaucht worden ist;
 - beschädigtes, gekrümmtes oder verletztes, insbesondere durch Hagel oder Frost beschädigtes, sowie zerdrücktes oder gebrochenes Vermehrungsmaterial;
 - den Anforderungen von Ziffer 3 dieses Anhangs nicht entsprechendes Vermehrungsmaterial.
- c. Die Ruten müssen eine ausreichende Holzreife aufweisen.
- d. Das Vorhandensein von Schadorganismen, die den Wert des Vermehrungsmaterials beeinträchtigen, muss auf das geringstmögliche Mass beschränkt sein.

Vermehrungsmaterial, das deutliche Anzeichen oder Symptome von Schadorganismen aufweist, für die es keine wirksame Behandlung gibt, muss vernichtet werden.

2 Besondere Anforderungen für Pfropfreben

Pfropfreben, die aus einer Kombination derselben Kategorie von Vermehrungsmaterial bestehen, werden in diese Kategorie eingestuft. Pfropfreben, die aus einer Kombination verschiedener Kategorien von Vermehrungsmaterial bestehen, werden in die niedrigste Kategorie, der einer der beiden Pfropfpartner angehört, eingestuft.

²⁵ Bereinigt gemäss Ziff. II Abs. 2 der V des WBF vom 23. Mai 2012, in Kraft seit 1. Juli 2012 (AS 2012 3441).

3 Sortierung

3.1 Veredlungsfähige Unterlagsreben, Blindholz und Edelreiser

Durchmesser

Es wird der grösste Durchmesser des Querschnitts gemessen. Die Norm gilt nicht für grüne Triebe.

- a. Veredlungsfähige Unterlagsreben und Edelreiser:
 - aa. Durchmesser am schwächeren Ende: 6,5–12 mm
 - ab. Höchstdurchmesser am stärkeren Ende: 15 mm, ausser wenn es sich um Edelreiser handelt, die zur Pfropfung an Ort und Stelle bestimmt sind.
- b. Blindholz:

Minstdurchmesser am schwächeren Ende: 3,5 mm.

3.2 Wurzelreben

A. Durchmesser

Grösster Durchmesser, gemessen in der Mitte des Internodiums unter dem obersten Trieb: mindestens 5 mm.

Diese Norm gilt nicht für Wurzelreben aus grünem Vermehrungsmaterial.

B. Länge

Die Mindestlänge vom untersten Wurzelansatz bis zum Ansatz des obersten Triebes beträgt:

- a. bei bewurzelten Unterlagen: mindestens 30 cm;
- b. bei den übrigen Wurzelreben: mindestens 20 cm.

Diese Norm gilt nicht für Wurzelreben aus grünem Vermehrungsmaterial.

C. Wurzeln

Jede Pflanze muss mindestens drei gut entwickelte und angemessen verteilte Wurzeln haben.

D. Fuss

Der Schnitt muss so weit unterhalb des Diaphragmas erfolgen, dass dieses nicht beschädigt wird, jedoch nicht mehr als 1 cm darunter.

3.3 Pflanzregeln

A. Länge

Der Stamm muss mindestens 20 cm lang sein.

Diese Norm gilt nicht für Pflanzregeln aus grünem Vermehrungsmaterial.

B. Wurzeln

Jede Pflanze muss mindestens drei gut entwickelte und angemessen verteilte Wurzeln haben.

C. Veredelungsstelle

Jede Pflanze muss eine genügend verteilte, regelmässige und feste Pfropfnaht aufweisen.

D. Fuss

Der Schnitt muss so weit unterhalb des Diaphragmas erfolgen, dass dieses nicht beschädigt wird, jedoch nicht mehr als 1 cm darunter.

Anforderungen an die Verpackung

1 Allgemeine Anforderungen

Pro Posten dürfen folgende Mengen in Verkehr gebracht werden. Jeder Posten ist mit einer offiziellen Etikette zu versehen.

Material	Stückzahl pro Posten	Höchstmenge
Pfropfreben	25, 50, 100 oder ein Vielfaches davon	500
Wurzelreben	50, 100 oder ein Vielfaches davon	500
Edelreiser:		
– fünf verwendbare Augen	100 oder 200	200
– ein verwendbares Auge	500 oder ein Vielfaches davon	5000
Veredelungsfähige Unterlagsreben	100 oder ein Vielfaches davon	1000
Blindholz	100 oder ein Vielfaches davon	500

2 Besondere Anforderungen

2.1 Kleine Mengen

Wenn erforderlich, kann die Grösse (Stückzahl) der Posten aller Arten und Klassen des in Spalte 1 aufgeführten Vermehrungsmaterials die in Spalte 2 aufgeführte Mindestmenge unterschreiten.

2.2 Substrat durchwurzelnde Reben in Töpfen, Kisten und Kartonagen

Die Stückzahl und die Höchstmenge finden keine Anwendung.

*Anhang 4*²⁶
(Art. 21)

Anforderungen an die Etikettierung

A. Auf der Etikette müssen folgende Angaben enthalten sein:

1. Eintragung «EG-Norm»
2. Produktionsland
3. Anerkennungs- oder Kontrollstelle und Land (Code)
4. Name und Adresse oder Zulassungsnummer der für das Verschliessen verantwortlichen Person
5. Pflanzenart
6. Art des Vermehrungsmaterials
7. Kategorie
8. Sorte und bei anerkanntem Material gegebenenfalls der Klon. Bei Pfropfreben ist diese Angabe für die Unterlage und das Edelreis erforderlich
9. Postennummer
10. Menge
11. Länge – nur bei veredelungsfähigen Unterlagsreben. Diese Angabe bezieht sich auf die Mindestlänge der Reben des betreffenden Postens
12. Erntejahr

B. Die Etikette muss folgenden Anforderungen entsprechen:

1. Sie muss unverwischbar gedruckt und deutlich lesbar sein.
2. Sie muss an gut sichtbarer Stelle angebracht sein.
3. Die unter Abschnitt A genannten Angaben dürfen nicht durch andere Angaben oder Bildzeichen verdeckt oder getrennt werden.
4. Die unter Abschnitt A genannten Angaben müssen im gleichen Sichtfeld angebracht werden.

C. Ausnahme bei kleinen Mengen für den Endverbraucher oder die Endverbraucherin:

- a. Mehr als ein Stück

Die für die Etikette vorgeschriebenen Angaben nach Nummer 10 unter Abschnitt A lauten: «genaue Stückzahl je Posten»

²⁶ Bereinigt gemäss Ziff. II Abs. 2 der V des WBF vom 23. Mai 2012, in Kraft seit 1. Juli 2012 (AS 2012 3441).

b. Nur ein Stück

Folgende unter Abschnitt A genannten Angaben sind nicht erforderlich:

- Art des Vermehrungsmaterials
- Kategorie
- Postennummer
- Menge
- Länge bei veredelungsfähigen Unterlagsreben
- Erntejahr

D. Ausnahme bei Reben in Töpfen, Kisten oder Kartonagen

Bei Substrat durchwurzelnden Reben in Töpfen, Kisten oder Kartonagen gilt Folgendes, wenn die Verpackungen des Vermehrungsmaterials die Anforderungen an Verschluss und Etikettierung aufgrund ihrer Zusammensetzung nicht erfüllen können:

- a. Das Vermehrungsmaterial wird in getrennten Posten gehalten, die auf geeignete Weise nach Sorten sowie gegebenenfalls nach Klonen und Stückzahlen ausgewiesen werden.
- b. Die amtliche Etikette ist fakultativ.
- c. Dem Vermehrungsmaterial liegt das Begleitpapier nach Abschnitt E bei.

E. Begleitpapier

Das Begleitpapier nach Abschnitt D Buchstabe c muss:

- a. in mindestens zwei Exemplaren (Versender/Versenderin und Empfänger/Empfängerin) erstellt werden;
- b. (Exemplar des Empfängers/der Empfängerin) die Lieferung vom Ort des Versenders bis zum Ort des Empfängers oder der Empfängerin begleiten;
- c. mindestens ein Jahr lang aufbewahrt und für eine Kontrolle durch das BLW bereitgehalten werden;
- d. alle nachfolgend aufgeführten Angaben über die Einzelpartien der Lieferung enthalten:
 1. Eintragung «EG-Norm»
 2. Produktionsland
 3. Anerkennungs- oder Kontrollstelle und Land (Code)
 4. laufende Nummer
 5. Versender (Adresse, Registrierungsnummer)
 6. Empfänger (Adresse)
 7. Pflanzenart
 8. Art(en) des Vermehrungsmaterials
 9. Kategorie(n)

10. Sorte(n) und gegebenenfalls Klon(e). Bei Pfropfreben ist diese Angabe für die Unterlage und das Edelreis erforderlich
11. Anzahl der Einzelstücke je Lieferung
12. Gesamtanzahl der Partien
13. Lieferdatum

F. Zusätzliche Angaben zum Pflanzenpass

Auf der Etikette für die Kennzeichnung von anerkanntem Material und von Standardmaterial können zusätzlich die erforderlichen Angaben bezüglich Pflanzenpass aufgeführt werden.